

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Bürger für Schwaan e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürger für Schwaan e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Schwaan. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Im Mittelpunkt des Vereins steht der Zusammenhalt durch Teilhabe aller Menschen vor Ort, die sich ehrenamtlich engagieren wollen.
Der Verein dient dem allgemeinen Wohl der Bürger der Stadt Schwaan und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Hilfe für ältere Mitbürger, Familien und Schüler, Betreuung von Besuchern in Schwaan, finanzielle, personelle und ideelle Förderung von anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dieselben steuerbegünstigten Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen. Der Verein ist auch Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes,
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Bei der Abstimmung hat jedes Beitrag zahlende Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Weitere Bestimmungen sind in der „Geschäftsordnung des Vorstandes“ festgelegt.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Beirat besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat soll zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Schwaan, den 06.03.2012